Gegenstand der Beratungen/Beschlussfassung des
StEUA am 25. Feb. 2016
Rates am 08. März 2016

Haltern am See, 14. März 2016

Dieser Plan/Text hat vom 29.10.15 bis 30.11.15
gemäß/im Rahmen von §3 Abs. 2 BauGB
öffentlich ausgelegen.

Stadt Haltern am See
14.01.16

(Stock)
Bereichsleiter

(Stock)
Bereichsleiter

Begründung

Bebauungsplan Nr. 132 „Stadtmühlenbucht Halterner Stausee“ der Stadt Haltern am See

SATZUNGSBEGRÜNDUNG

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 der Stadt Haltern am See liegt in der Stadtmühlenbucht und umfasst die Insel zwischen Haupt- und Nebenstrom des Mühlenbachs, die Parkplatzflächen nördlich der Strandallee in Höhe der Gaststätte „Stadtmühle“ sowie Verkehrsflächen der Strandallee im Bereich der Brücken über Haupt- und Nebenstrom.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs (gestrichelte Linie) ist aus dem Planwerk zu entnehmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet Teilbereiche der Flurstücke 384, 405, 410 und 10 der Flur 10 der Gemarkung Haltern-Stadt der Stadt Haltern am See.

Anlass , Ziel und Zweck

Die Stadt Haltern am See beabsichtigt im Rahmen des 2-Stromland-Projektes am Halterner Stausee, mit dem Bau der „Grünen Insel“, des „Mühlenweihers“ und der „Wasserterrassen“ ihre Eigenschaften als Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort auszubauen.

Diese Maßnahmen sollen durch Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes Nr. 132 planungsrechtlich gesichert werden. Mit der Bauleitplanung kann somit die bauliche Umsetzung und Realisierung der vorgenannten Maßnahmen erfolgen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Stadtmühlenbucht Halterner Stausee“ wird die städtebauliche und planungsrechtliche Eingliederung des Vorhabens in das Umfeld gesichert.
Das Bauleitplanverfahren ist zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich.

Planerische Absicht ist es, mit dem „Wassermodell“ verborgene Potentiale der Stadtmühlenbucht zu wecken, den Einstieg ins ‚2-Stromland‘ zu vollziehen und insgesamt den Freizeit-, Naherholungswert für den Nutzer zu stärken.
Durch die Teilung der Insel in „Insel der Wasserkultur“ sowie „Insel der grünen Natur“ kann jeder Teil in sich mit eigenem Charakter ausgebildet werden. Das kontrahierende Gegenüber verstärkt sich gegenseitig und formt die neue Identität der Stadtmühlenbucht. Die „Insel der Wasserkultur“ wird durch Terrassen und lebhafte Aktivitäten geprägt. Die „grüne Insel“ soll sich als Naturidyll und verwunschene Ruheinsel entwickeln. Die Strandallee dient als Achse, die auf beiden Seiten Attraktionen bietet und auf diese Weise das Scharnier zwischen dem zukünftigen Naturschutzgebiet Mühlenbachaue und dem Haltener Stausee bilden wird.

Um den vorgenannten Nutzungen gerecht werden zu können, ist eine konkrete Zuordnung der Flächenausweisung bzw. Nutzungen durch Festsetzung im Bebauungsplan notwendig. Die Konkretisierung der Flächenfunktionen entspricht der generellen Zielsetzung des Bebauungsplanes; negative Beeinträchtigungen auf angrenzende Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See ist die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 132 „Stadtmühlenbucht Halterner Stausee“ als Wasserfläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ dargestellt. Die Inhalte des Bebauungsplanes entwickeln sich somit aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See.

Planungsrechtliche Situation

Mit dem Bebauungsplan „Seegebiet Haltern“, Teilgebiet 1 „Am Mühlenbach“ aus dem Jahr 1975, liegt für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 132 bereits Planrecht vor.
Der bestandskräftige Bebauungsplan setzt, entsprechend der bis vor kurzem aktuellen Situation, eine Wasserfläche (Mühlenbach- Haupt- und Nebenstrom), einen öffentlichen Parkplatz mit umgebender öffentlicher Grünfläche (Parkanlage) und öffentliche Wegeflächen sowie zu erhaltende Bäume und Sträucher fest. Im westlichen Teilbereich des Geltungsbereichs befindet sich die Festsetzung von Gemeinschaftsstellplätzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 erfolgt eine Überlagerung eines Teilbereichs des Plangebietes des bestandskräftigen Bebauungsplanes „Seegebiet Haltern“ Teilgebiet 1 „Am Mühlenbach“ mit neuen Inhalten: Grünfläche (Parkanlage), Wasserfläche, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Bachterrassen-verkehrsberuhigter Bereich
- Fahrradparken

Erläuterung und Begründung zum Planinhalt

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zur Konkretisierung der Zweckbestimmung einzelner Verkehrsflächen und deren funktionalen Zuordnung zum gesamten Nutzungsbereich „Freizeit /Naherholung“ erfolgt eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - mit der Unterteilung für die zweckgebundene Nutzung.

Strandallee „Verkehrsberuhigter Bereich“

Für den Straßenabschnitt der Strandallee wird die Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt, um eine Durchmischung der Nutzungen zwischen Fahrzeugverkehren und zielorientierter Flanierpromenade als integriertem Element zwischen dem südlichen Seeuferbereich und den nördlichen Mühlenteichterrassen zu ermöglichen.

Bachterrasse „Fußgänger Bereich“

Für die Verkehrsfläche der Bachterrasse erfolgt eine bauliche Abgrenzung der Nutzung „Fußgänger Bereich“ zur Verkehrsfläche „Verkehrsberuhigter Bereich“, um die Nutzungsfunktionen (Aufenthalts- und Spielaktivitäten) gegenüber den Flächen für den Fußgänger, Radfahren aber auch Kfz-Verkehr eindeutig abzusetzen.

Fahrradparkplätze

Die weitere Aufteilungsvariante der zusammenhängenden Verkehrsflächen erfolgt mit der Abgrenzung von Flächen für Fahrradparkplätze im westlichen Teilabschnitt der Strandallee. Bei dieser Festsetzung steht die gesicherte Zuordnung der Flächennutzung im Vordergrund und bewirkt eine konfliktfreie Unterbringung bzw. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im Bereich der Verkehrsflächen. Hier kann ein (verkehrs-)konfliktfreier Treff- und Informationspunkt für Radwanderer eingerichtet werden.

Fußgängersteg

Eine Besonderheit stellt die Darstellung des Fußgängersteges über die Wasserfläche dar. Hierbei ist die Verknüpfungsfunktion von Verkehrsfläche („Fußgänger Bereich"- Bachterrasse) und Grünfläche (grüne Insel) von Bedeutung.

Grünfläche

Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" wird eine zentrale Grundvoraussetzung zur Umsetzung der Maßnahme: Die „grüne Insel" als ein Ort der Naturentdeckung für die Besucher zu bewahren und auf diese Weise eine Hinführung zur wiedererstellten naturnahen Landschaft im Rahmen der Experimente des 2-Stromlandes nachhaltig gesichert.

Wasserflächen

Die Festsetzung der Wasserflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB stellt die andere zentrale Grundvoraussetzung zur Umsetzung der Maßnahme dar: Ausgestaltung der Gesamtkonzeption des 2-Stromland-Projektes, Bau der „Grünen Insel", des „Mühlenweihers" und der „Wasserterrassen". Angesichts der Gesamtsituation ist die geplante Erweiterung der Wasserflächen-Durchstich zwischen dem Mühlenbach und seiner Umflut- als ökologisch-gestalterische Aufwertung des gesamten Stausee-Nordufers anzusehen.

Pflanzgebot/ Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzung
Anpflanzen / Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mit der Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen dieses Bebauungsplanes.
Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes. Zeitgleich werden die Belange des Artenschutzes bzw. resultierende Anforderungen an die Herrichtung der Flächen sowie erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die grünordnerischen Maßnahmen eingebunden.
Um die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen zu schaffen, wird in den Bebauungsplan eine Bindung für Bepflanzung und Erhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB aufgenommen und in den textlichen Festsetzungen fixiert.
Die konkreten Ausbau - Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert beschrieben und gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu realisieren.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB ist der Begründung grundsätzlich ein Umweltbericht als deren gesonderter Teil beizufügen (Teil 2 der Begründung). Darin sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zum BauGB zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bebauungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.
Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Belange und Anforderungen, welche nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden können.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in die Abwägung einzustellen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes gebeten.
Die Prüfung der Umwelterheblichkeit hat gezeigt, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Schutzgüter gegeben ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen sind.
Der Biotopwert-Überschuss aus der Verrechnung der Ergebnisse des „Wasserrechtlichen Verfahrens“ mit diesem Bauleitplan-Verfahren beträgt danach + 870,6 Wertpunkte.
Externe Maßnahmen sind aufgrund der ausgeglichenen Biotopwertbilanz nicht erforderlich.
Detailliertere Ausführungen sind dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) zu entnehmen.

Belange des Artenschutzes

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 BNatSchG i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG.
Nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der örtlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden.
Ein vorübergehender oder dauerhafter Verlust von Teilhabitaten bzw. einzelner Individuen der dort genannten Arten, sowie geringfügige Störungen sind zwar nicht vollständig auszuschließen, jedoch ergibt sich dadurch keine Gefährdung der Gesamt- ¬bzw. lokalen Populationen.

Detailliertere Aussagen zum Artenschutz sind dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) und dem Fachbeitrag -Artschutzrechtliche Prüfung- zu entnehmen.

Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese städtebauliche Planung nicht berührt.

Luft und Klima / Klimaanpassung

Im Sinne einer klimagerechten Stadtentwicklung sollen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.
Die Belange sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.
Die in Rede stehenden Belange sind Planungsziele dieser städtebaulichen Planung; die Schaffung naturnaher Erholungsräume fördert Klimaschutzziele und dient der Klimaanpassung.

Näheres ist dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) zu entnehmen.

Auswirkungen

Durch die Planung werden keine Konfliktsituationen gegenüber der bestehenden Situation ausgelöst. Es ist keine negative Raumverträglichkeit durch den städtebaulichen Plan festzustellen.
Die städtebaulichen Grundzüge der Planung und die funktionalen räumlichen Zusammenhänge zum angrenzenden Umfeld werden nicht berührt.

Auswirkungen auf das städtebauliche Siedlungsbild sind durch die naturnahe Flächenausweisung bzw. Nutzungszuordnung nicht zu befürchten.
Die grundlegenden Anforderungen an die Infrastruktur bzw. Erschließung sind erfüllt und insbesondere ökologischen Belangen wird bei Realisierung der Planung Rechnung getragen.

Städtebaulich negative Auswirkungen der zukünftigen baulichen Situation auf das bestehende Umfeld sind nicht zu erwarten.

Entwässerung

Die Realisierung der städtebaulichen Planung bewirkt keine grundsätzlichen Änderungen der Entwässerung der Flächen. Wesentliche Auswirkungen auf das Entwässerungssystem und insbesondere auf dessen Funktionsfähigkeit sind nicht zu befürchten.

Bodenschutz

Durch die städtebauliche Umgestaltung des Mühlenbachbereichs sowie der Strandallee werden die Belange des Bodenschutzes gegenüber der bestehenden Situation verbessert.

Denkmalschutz/Bodendenkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes wurden bereits bei der Aufstellung des seinerzeitigen Bebauungsplanes des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern, Am Mühlenbach" berücksichtigt.
Von der Überlagerung eines Teilbereichs des Alt-Bebauungsplanes mit dem aktuellen Bebauungsplan Nr.132 „Stadtmühlenbucht- Halterner Stausee" werden Denkmalschutzbelange nicht berührt.

Kosten

Die Kosten der Bauleitplanung werden von der Stadt Haltern am See getragen; Umsetzung und Realisierung der Planung werden aus Landesmitteln finanziert.
Die Stadt Haltern am See hat dabei anteilige Kosten lt. Förderbescheid zu tragen.

Aufgestellt

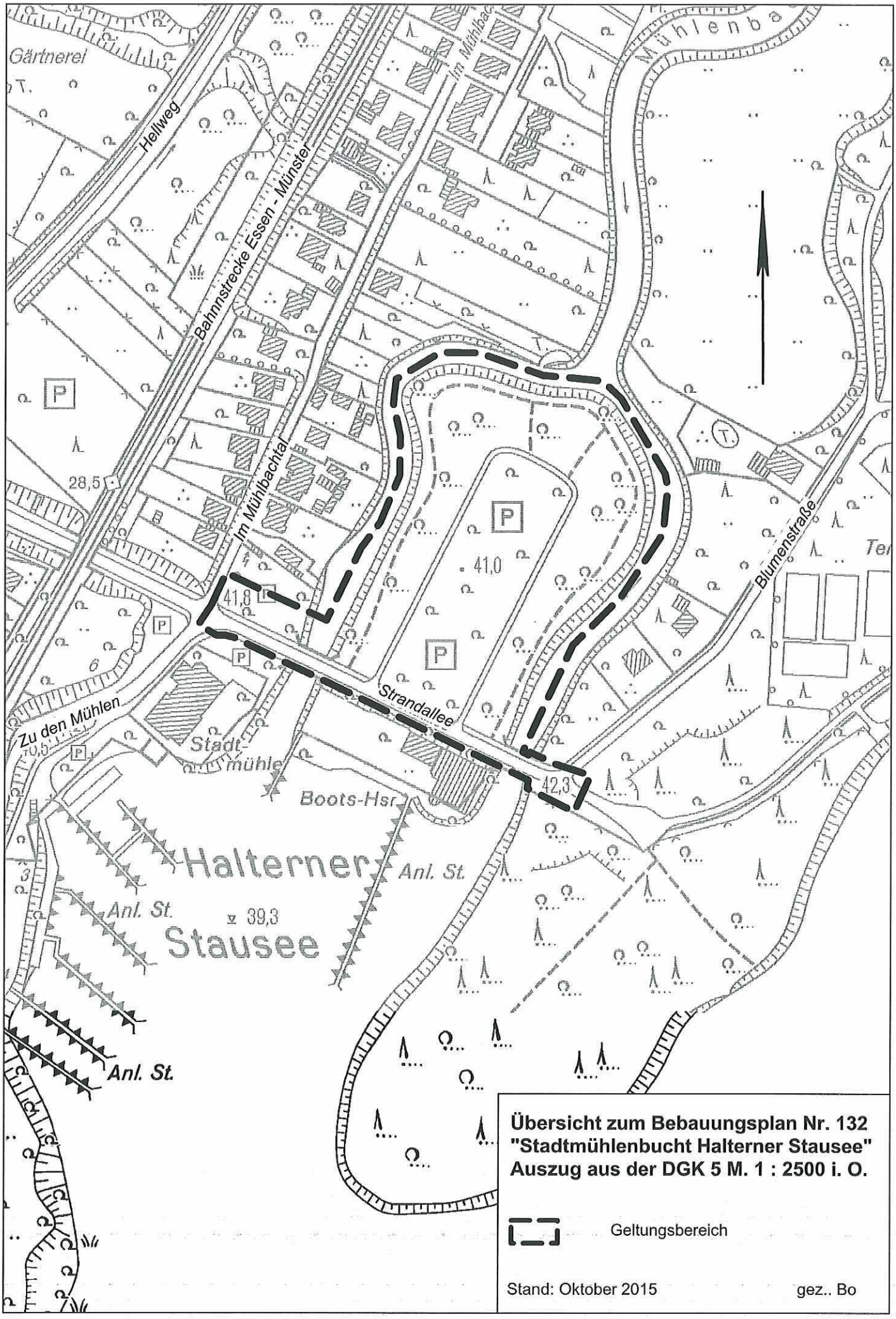
Stadt Haltern am See
Bereich 62 Planung
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Stock
Bereichsleiter Planung

Baumeister

Stadt.-und Regionalplaner
Arch. Dipl. - Ing.
Gregor Baumeister
45891Gelsenkirchen - Birkenkamp 8
Tel. [0209] - 78 76 54 Fax.[0209] - 78 76 90
46348 Raesfeld - St.Sebastian 14a
Tel. [02865] - 10 80 9 - s+r@gbaumeister.de


Gärtnerei
Hellweg
Bahnstrecke Essen - Münster
Im Mühlbachtal
Mühlenba
28,5
41,8
41,0
Blumenstraße
Strandallee
Zu den Mühlen
Stadt-
mühle
Boots-Hsr.
42,3
Halterner
Stausee
39,3
Anl. St.
Anl. St.
Anl. St.
Übersicht zum Bebauungsplan Nr. 132
"Stadtmühlenbucht Halterner Stausee"
Auszug aus der DGK 5 M. 1 : 2500 i. O.
Geltungsbereich
Stand: Oktober 2015
gez.. Bo

Gegenstand der
Beratungen/Beschlussfassung des

StEUA am .....

Rates am 24. Sep. 2015

STADT HALTERN AM SEE

Haltern am See, 29.09.2015

Stadt Haltern am See
FB 64 Bauen und Planen
-Bereich 62 Planung-

(Stock)
Bereichsleiter

Bebauungsplan Nr. 132
„Stadtmühlenbucht Halterner Stausee“

Dieser Plan/Text hat vom 29.10.15 bis 30.11.15
im Rahmen von §3 Abs. 2 BauGB
öffentlich ausgelegen.

Stadt Haltern am See
i.A./i.V.
14.01.16

UMWELTBERICHT



September 2015

Projekt Nr.: O1409

Bearbeitungs-stand: 44.09.2015, Rev. 01

Projektleitung: Dipl.- Geogr. R. Oligmüller

Bearbeiter: Dipl.- Ing. N. Jung
Landschaftsarchitektin AKNW
Dipl.-Geogr. Andreas Gers

LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG GbR

Lucia-Grewe-Straße 10a
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 490464-0 Fax -29
EMAIL: info @ LuSRe.de
http: // www.LuSRe.de

GLIEDERUNG DES UMWELTBERICHTES

1. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 132 1

1.1. Einleitung 1

1.1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums 5
1.1.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes 7
1.1.4 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Trägerbeteiligung 7
1.1.5 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes 8
1.1.5.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele 8
1.1.5.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes 9
1.1.6 Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung 10

1.2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung 16

1.2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt 16
1.2.1.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung 17
1.2.1.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 17
1.2.1.3. Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 18
1.2.2 Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt 19
1.2.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 19
1.2.2.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 24
1.2.2.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 24
1.2.3 Boden 28
1.2.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 28
1.2.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 30
1.2.3.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 30
1.2.4 Wasser 31
1.2.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 31
1.2.4.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 33
1.2.4.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 33
1.2.5 Klima / Luft 34
1.2.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 34
1.2.5.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 35
1.2.5.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 35
1.2.6 Landschaft 36
1.2.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 36
1.2.6.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 38
1.2.6.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung 38
1.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 39
1.2.8 Wechselwirkungen 40
1.2.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 40
1.2.9.1 Vermeidung / Verringerung 40
1.2.9.2 Gestaltung und Ausgleich (innerhalb des Plangebietes) 42
1.2.9.3 Kompensationsbilanz 43
1.2.9.4 Bilanz und Fazit 45
1.2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 46

1.3. Zusätzliche Angaben 46

1.3.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung 46
1.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) 46
1.3.3 Änderungen nach Abschluss der Offenlage 47
1.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 47

Literatur- und Quellenverzeichnis 52

Anhang: Biotopwertliste Methode RE 55

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Einstufung der Schutzgutempfindlichkeit 3
Tab. 2: Einstufung der planbedingten Wirkintensität 3
Tab. 3: Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblich-keitsschwelle 4
Tab. 4: Relevante Fachgesetze und -vorgaben 10
Tab. 5: Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation, vorwiegend artenarmer Sternmieren-Eichen-Buchenwald 20
Tab. 6: Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation, ... trockener Buchen-Eichenwald 20
Tab. 7: Tiere und Pflanzen - Empfindlichkeit 23
Tab. 8: Vorkommen planungsrelevanter Arten 27
Tab. 9: Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes 43
Tab.10: Eingriffs-Ausgleichsbilanz für das wasserrechtliche Verfahren 44
Tab.11: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für das Bebauungsplanverfahren 45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersichtsplan 6
Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsraums 6
Abb. 3: B-Plan Nr. 132 der Stadt Haltern 9
Abb. 4: Inhalte des Regionalplanes; rot markiert: Lage des Untersuchungsgebietes 13
Abb. 5: Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs 14
Abb. 6: Bebauungsplan „Seegebiet Haltern", Teilgebiet 1 „Am Mühlenbach" 15
Abb. 7: Darstellungen des Landschaftsplans Haltern 15
Abb. 8: Realnutzung / Biotoptypen 22
Abb. 8: Ausschnitt der Bodenkarte 1:50.000 im Bereich des Untersuchungsgebiets einschließlich Umfeld 29
Abb. 9:Landschaftsschutzgebiete 38

ANLAGEN

- Landschaftspflegerischer Begleitplan/Grünordnungsplan
- Artenschutzprüfung Stufe I (Artenschutzvorprüfung)

1. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 132

1.1. Einleitung

1.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung
Im Rahmen des Regionale 2016-Projektes "2Stromland" ist die Umgestaltung der Stadtmühlenbucht nördlich des Halterner Stausees vorgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Stadtmühlenbucht Halterner Stausee" im Sinne des § 30 BauGB sollen die städtebaulichen und planungsrechtlichen Grundlagen für die beabsichtigte Umgestaltung der Stadtmühlenbucht geschaffen werden.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB § 2 Abs. 4) bedarf die Erstellung bzw. wesentliche Änderung eines Bebauungsplanes der Durchführung einer Umweltprüfung.

Um die Belange des Umweltschutzes bei der Bebauungsplanaufstellung zu berücksichtigen, ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, der neben den Auswirkungen auf sämtliche Umweltschutzgüter im vorliegenden Fall auch vollständigen Aussagen eines Grünordnungsplanes enthält. Mit der Erarbeitung der Unterlagen wurde das Büro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen beauftragt.

Innerhalb des Bauleitplanverfahrens erfüllt die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch gleichzeitig die Funktion eines schriftlichen Scoping, auf dessen Grundlage Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung festgelegt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Inhalte der Umweltprüfung
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist in differenzierter Form festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Folgende Arbeitsschritte werden vollzogen:

- Darstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplanes sowie der Ziele des Umweltschutzes
- Zielorientiertes Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Schutzgüter und der jeweiligen Wechselwirkungen sowie
- Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung grundsätzlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen
- Erarbeitung und Darstellung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
- Erarbeitung und Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)
- Verfassen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung

Methodik

Im Grundsatz wird in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB im Sinne einer ökologischen Risikoanalyse eine schutzgutbezogene Bewertung der Bedeutung der Schutzgutfunktionen und deren Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit gegenüber den planbedingten Wirkungen vorgenommen, aus der sich eine abschätzbare Auswirkungsintensität ergibt (vgl. GASSNER ET AL. 2005). Die Ökologische Risikoanalyse wurde als Methode zur Betrachtung und Einschätzung natürlicher Ressourcen in einem größeren Planungsraum entwickelt. Inzwischen gehört die Methode in den verschiedensten Abwandlungen zum Standardrepertoire der Umweltplanung. Ziel der Ökologischen Risikoanalyse ist die Beurteilung der ökologischen Nutzungsverträglichkeit. Hierbei erfolgt eine Gegenüberstellung

- der auf naturwissenschaftlichen Bestimmungsgrößen beruhenden Funktions- und Leistungsfähigkeit des untersuchten Raumes für die Umwelt-Schutzgüter einerseits und
- der Wirkungen des B-Plans auf eben diese Schutzgüter andererseits.

Die Schutzgüter der Umwelt des Untersuchungsraumes bestimmen seine Eignung für die verschiedenen an ihn gestellten Nutzungsansprüche. Gleichzeitig wirken diese Nutzungen auf den Raum und seine Schutzgüter. Für die Bewertungsgrundlage sind nicht relevant:

- Fragen der Verkehrssicherheit,
- wirtschaftliche Aspekte (z.B. im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der Rohstoffgewinnung),
- Fragen der Sozialverträglichkeit,
- Sekundärwirkungen, die nicht zwangsläufig Folge des Vorhabens sind.

Grundlagenermittlung und Bewertung

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen und der grundsätzlich möglichen Wirkungen des Vorhabens, insbesondere

- Flächeninanspruchnahme / Überbauung / Versiegelung,
- Veränderungen des Landschaftsbildes, auch durch technisierende Überprägung,
- Veränderung von Funktionszusammenhängen für Arten und Biotope,

- Veränderung der Morphologie, der Bodenverhältnisse sowie der hydrologischen Verhältnisse,
- Veränderung der klimatischen Funktionen und der lufthygienischen Situation,
- Beeinträchtigung der Wohn- und Veränderung der Erholungsnutzung des Menschen,

erfolgt im ersten Schritt auf der Grundlage der Bestandserfassung die Einschätzung der Schutzgutempfindlichkeit. Die zugrunde gelegten Kriterien der Empfindlichkeitseinschätzung werden für jedes Schutzgut im Rahmen der Analyse festgelegt, insbesondere anhand von allgemein geltenden umweltfachlichen Kriterien. Sie berücksichtigen neben den Werten und Funktionen der Bestandssituation auch die bestehenden planerischen Zielvorgaben und das gegebene Entwicklungspotenzial. Diese Schutzgutempfindlichkeit wird auf einer vierstufigen Werteskala abgebildet. Folgende Einteilung wird vorgenommen (Tab.1):

Tab. 1: Einstufung der Schutzgutempfindlichkeit

Stufe	Empfindlichkeit	Kriterien (beispielhaft)
I	sehr hoch	nicht oder nur schwer wiederherstellbare Werte und Funktionen
II	hoch	mit erhöhtem Aufwand wieder herstellbare Werte und Funktionen
III	mittel	wiederherstellbare Werte und Funktionen
IV	gering	unbedeutende oder keine Werte und Funktionen

Je höher die Schutzgutempfindlichkeit ist, desto größer ist das zu erwartende Konfliktpotenzial bei einer Überlagerung des Raumes mit den prognostizierten Auswirkungen der Planung.

Ermittlung der prognostizierten planbedingten Auswirkungen und deren Wirkintensität
Unabhängig von der zuvor eingestuften Schutzgutempfindlichkeit werden in einem zweiten Schritt anhand der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans die prognostizierten Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ermittelt und ihre Wirkintensität – ebenfalls vierstufig – eingeschätzt. Unterschieden wird dabei zwischen anlagebedingten, betriebsbedingten und bauzeitbedingten Wirkungen. Grundsätzlich werden folgende Kriterien zugrunde gelegt (Tab.2):

Tab. 2: Einstufung der planbedingten Wirkintensität

Stufe	Wirk-intensität	Kriterien (beispielhaft für das Schutzgut Boden)
I	sehr hoch	anlagebedingt: dauerhafte Versiegelung / Überbauung
II	hoch	dauerhafter, eingeschränkter Funktionsverlust; vorübergehender, nicht vollständig wiederherstellbarer Funktionsverlust;
III	mittel	dauerhaft oder vorüber gehende eingeschränkte Funktionsminderung im Umfeld der Baumaßnahme
IV	gering	anlage-, betriebs- und bauzeitbedingt: unbedeutende Wirkungen ohne relevanten Funktionsverlust

Ermittlung der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Durch Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten mit der prognostizierten Wirkintensität wird in einem dritten Schritt die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko) verstanden (vgl. GASSNER ET AL 2005). Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität, desto wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die Verknüpfung beider Bestimmungsgrößen erfolgt nach dem Prinzip der im Folgenden dargestellten Grundsatzverknüpfung (Tab. 3).

Tab. 3: Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Wirkintensität / Schutzgut-empfindlichkeit	sehr hoch	hoch	mittel	gering
sehr hoch	**sehr hoch**	**hoch**	**mittel**	gering
hoch	**hoch**	**hoch**	**mittel**	gering
mittel	**mittel**	**mittel**	**mittel**	gering
gering	gering	gering	gering	gering

Auswirkungsstärke

erhebliche planbedingte Auswirkung gegeben (Erheblichkeitsschwelle)

Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten. Die festgestellte Erheblichkeit aus umweltfachlicher Sicht ist mit der Erheblichkeit im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB (Bewertungserheblichkeit) gleichzusetzen. Die schematische Vorgehensweise der beschriebenen Methodik wird im Einzelfall verbal-argumentativ ergänzt.

Eingriffsregelung

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 18 ff BNatSchG werden im Rahmen des Grünordnungsplanes behandelt, und hier im Umweltbericht in seinen Ergebnissen zusammengefasst wird. Im Einzelnen werden im Grünordnungsplan die folgenden Arbeitsschritte vollzogen:

- Ermittlung und Bewertung der derzeitigen Situation (u. a. natürliche Gegebenheiten, besondere Gebietsfunktionen)
- Erstellung einer Bestands-/Biotoptypenkarte im Maßstab des Bebauungsplanes
- Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Erstellung einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Bewertungsmethode „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen“ (KREIS RE 2013)
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Verringerung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
- Maßnahmenplan auf der Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfes für den Geltungsbereich

Die Ergebnisse des Teilbereiches Eingriffsregelung des Grünordnungsplanes finden in Kap. 9.2.10 des Umweltberichtes „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen" Eingang.

Artenschutz
Zur Berücksichtigung der erforderlichen Artenschutz-Aspekte wird ein Artenschutzbeitrag verfasst (LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR 2014), dessen Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst werden. Dabei werden die vom LANUV NRW definierten „planungsrelevanten Arten" (Infosystem „Geschützte Arten in NRW", www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) berücksichtigt. Folgende Arbeitsschritte werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages durchgeführt:

- Vorprüfung / Festlegung des Untersuchungsrahmens (Organisieren und Auswerten vorhandener Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes bzw. der Planungen Dritter zur Identifizierung vorkommender und potenziell vorkommender relevanter Arten; Bestimmung der planungsrelevanten Arten, für die die Verträglichkeit weiter zu prüfen ist unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche, der vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse),
- Konfliktanalyse und Erheblichkeitsbewertung / Prüfung der Verbotstatbestände (artspezifische Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen),
- Fachliche Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen / Ausnahmeverfahren (wird durchgeführt, sofern die Prüfung der Verbotstatbestände ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können).

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG. Die Bewertung wird einzelartbezogen durchgeführt. Dabei ist das Ziel „Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten einer Art" maßgebend.

1.1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Das Plangebiet für das Wassermodell an der Stadtmühlenbucht liegt am nordwestlichen Rand des Halterner Stausees bzw. am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Haltern am See. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Das Gebiet wird von der Strandallee erschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist im folgenden Kartenausschnitt rot markiert.

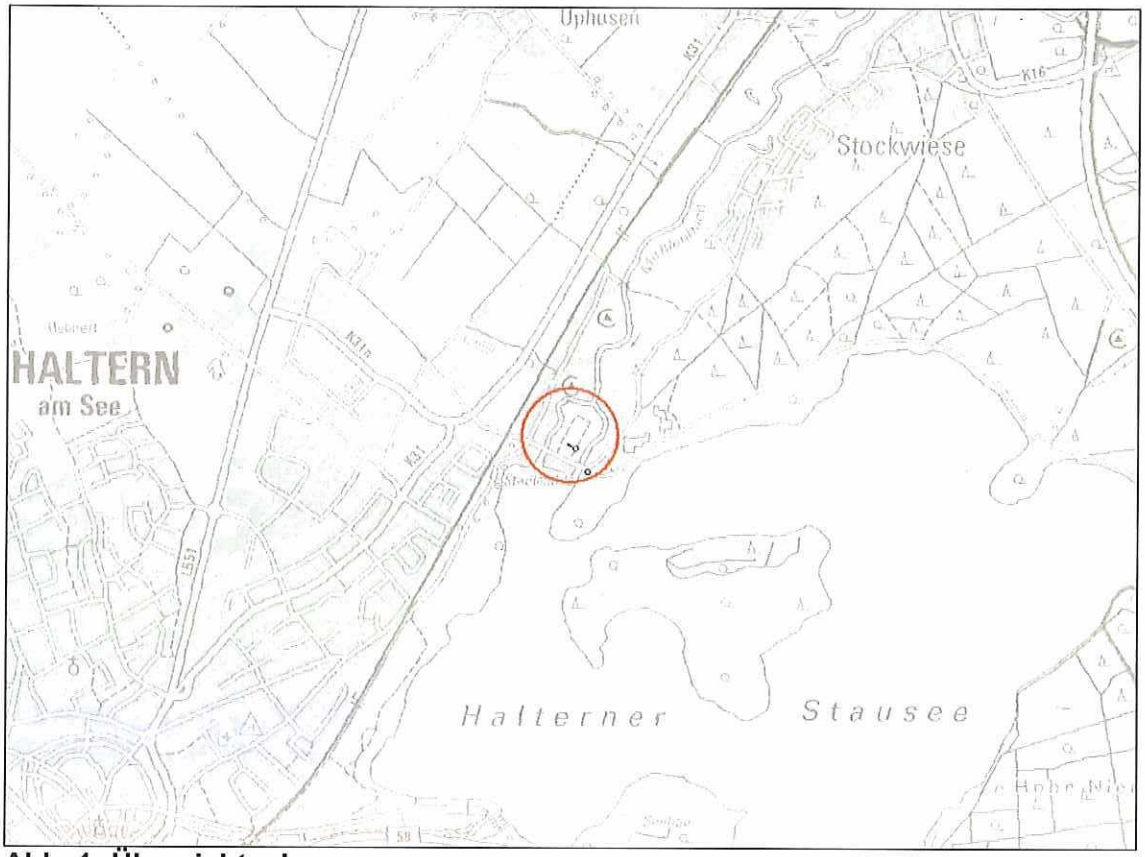


Abb. 1: Übersichtsplan

Der Untersuchungsraum umfasst den B-Plan-Geltungsbereich selbst sowie dessen Umfeld bis maximal ca. 250 m. Er wird so abgegrenzt, dass alle schutzgutbezogenen Auswirkungen erfasst werden können. Für den B-Plan-Geltungsbereich selbst mit einer Größe von ca. 3,1 ha wird vor dem Hintergrund einer umfangreichen Umgestaltung eine detaillierte Biotoptypenkartierung im Maßstab des B-Planes vorgenommen. Für das weitere Umfeld bis 250 m erfolgt darüber hinaus eine Nutzungstypenkartierung, um die Wirkungen des Vorhabens auf einzelne Schutzgüter umfassend abbilden zu können. Die folgende Abbildung 2 zeigt den insgesamt knapp 8,4 ha großen Untersuchungsraum.



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsraums

1.1.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Die Fläche des B-Plangebietes selbst wird aktuell überwiegend als Verkehrs- und Stellplatzfläche mit umgebender öffentlicher Grünfläche genutzt. Besonderes Merkmal ist dabei der große Baumbestand, insbesondere die alte Rosskastanien-Allee. Hervorzuheben ist darüber hinaus die Lindenallee entlang der Strandallee. Das Umfeld wird im Wesentlichen bestimmt von der grünlandgeprägten Mühlenbachaue im Norden, Tennisplätzen und einem Waldgebiet (Forst Haltern) im Osten, dem Halterner Stausee im Süden und Wohnsiedlungsbereichen im Westen.

1.1.4 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Trägerbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie der Trägerbeteiligung vom 20.10.14 – 21.11.14 wurden Anregungen vorgebracht, die im Wesentlichen folgende Themen betrafen:

Gelsenwasser
- Regelungen zum Gewässerschutz müssen eingehalten werden; auf Maßnahmen zum Gewässerschutz muss im B-Planverfahren hingewiesen werden
- Zugänglichkeit für Gelsenwasser muss gewährleistet werden, keine Gefährdung des Bestandes und der Betriebssicherheit der Anlagen

Kreis Recklinghausen/
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzbehörde im Kreis Recklinghausen
- Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes (WSG-V und Technische Regeln des DVGW)

Untere Landschaftsbehörde
- Zustimmung nur bei Einhaltung der entsprechenden Regelungen zum Gewässerschutz beim Bau und Betrieb bzw. der Nutzung von Anlagen und Gebäuden

Landrat
- Unterbindung einer Badenutzung wird gefordert
- Beleuchtungskonzept (Artenschutz) wird gefordert
- Der Verzicht auf störungsintensive Veranstaltungen wird gefordert
- Die Entfernung der Uferbefestigungen im rückwärtigen Bereich sowie die Gewährleistung eines Zutritts für Hunde wird angeregt

Landschaftsbeirat
- Der Erhalt möglichst vieler Bäume wird gefordert (schmalere Gestaltung der Gewässerverbindung

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See
- Es wird gefordert, das Niederschlagswasser im Plangebiet zur Versickerung zu bringen

Bezirksregierung Münster
- Es bestehen erhebliche Bedenken aufgrund fehlender Unterlagen zur Prognose für das Schutzgut Wasser.
- Die WSG-V ist zu berücksichtigen

Fachbereich 32 (Ordnung und Soziales)
- Auskünfte zum Ausbau des Straußenraumes sind beizubringen

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Empfehlung zur Berücksichtigung der historischen Bedeutung des Mühlenteiches und der „Insel" zum Zweck der Neugestaltung im Sinne einer besseren Ablesbarkeit der ehemaligen Funktionen

Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Empfohlene Kampfmittelbeseitigung: Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben sowie die Anwendung der Anlage TVV (bekannte Bombardierung)

LWL – Archäologie für Westfalen
- Es wurde ein Bereich markiert, für den bei Bodeneingriffen eine Benachrichtigung des LWL empfiehlt

Thyssengas GmbH
- Berücksichtigung der Gasfernleitungen, Anwendung des zur Kenntnis gebrachten Merkblattes sowie weiter Beteiligung im Verfahren wird gefordert.

Private
- Befürchtung, dass die derzeitigen Werte nicht wiederhergestellt werden können
- Befürchtungen eines Trockenlegens oder Abspülens aufgrund der Staurechte im Oberwasser
- Anregung, die Planung am Westuferpark oder auf der Süd-/Seeseite umzusetzen
- Bedenken, dass die Planung nicht der angestrebten schonenden Umsetzung entspricht
- Anregung, auf den Mühlenweiher zu verzichten, die Umgestaltung auf den Bereich des ehemaligen Parkplatzes zu begrenzen, die Strandallee verkehrsberuhigt auszubauen sowie Sitzterrassen o.ä. auf der Seeseite zu planen
- Angebot des Segelclubs Prinzenstet zur Kooperation mit der Forderung nach einem Wegerecht zum Management der Boote

Die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden bei der weiteren Planung umfassend berücksichtigt. Die Befürchtungen der Bürger werden nicht geteilt. Die neuen Gewässerstrukturen lassen eine Erhöhung der Biodiversität erwarten. Die ganzjährige Durchströmung des westlichen Mühlenbacharmes wird verbesserte Fließgewässereigenschaften bewirken. Der Standort der Planung orientiert sich an den Darstellungen des Regionalplans. Die Pflege der Anlagen erfolgt analog zu öffentlichen Grünflächen.

Die Kooperation mit dem Segelclub wird seitens der Stadt begrüßt, das geforderte Wegerecht befürwortet.

1.1.5 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

1.1.5.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Die Stadt Haltern am See beabsichtigt im Rahmen des 2-Stromland-Projektes am Halterner Stausee, mit dem Bau der „Grünen Insel", des „Mühlenweihers" und der „Wasserterrassen" die Eigenschaften als Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort auszubauen.

Diese Maßnahmen sollen durch Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes Nr. 132 planungsrechtlich gesichert werden. Mit der Bauleitplanung kann somit die bauliche Umsetzung und Realisierung der vorgenannten Maßnahmen erfolgen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Stadtmühlenbucht Halterner Stausee" wird die städtebauliche und planungsrechtliche Eingliederung des Vorhabens in das Umfeld gesichert.

Planerische Absicht ist es, mit dem „Wassermodell" derzeit verborgene Potentiale der Stadtmühlenbucht aufzuzeigen, den Einstieg ins ‚2-Stromland' aufzunehmen und somit den Freizeit-, Naherholungswert für den Nutzer zu stärken.

Durch die Teilung der Insel „Insel der Wasserkultur und Insel der grünen Natur" kann jeder Teil in sich charakterstark ausgebildet werden. Das kontrastreiche Gegenüber verstärkt sich gegenseitig und formt die neue Identität der Stadtmühlenbucht. Die Insel der Wasserkultur wird durch Terrassen und lebhafte Aktivitäten geprägt. Die grüne Insel soll sich als Naturidyll und verwunschene Ruheinsel entwickeln. Die Strandallee dient als Achse, die auf beiden Seiten Attraktionen bietet und so das Scharnier zwischen dem zukünftigen Naturschutzge-

biet Mühlenbachaue und dem Halterner Stausee bildet.

1.1.5.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Sowohl die beiden Arme des Mühlenbaches als auch der Bereich des neu anzulegenden „Mühlenweihers" werden im Bebauungsplan als Wasserflächen dargestellt. Die nördlich des geplanten „Mühlenweihers" liegende Insel ist als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Die befestigten Flächen im Süden sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Während die Strandallee als verkehrsberuhigter Bereich entwickelt werden soll, sind die Wasserterrassen als Fußgängerbereich vorgesehen, während die heutige Stellplatzfläche westlich des westlichen Mühlenbacharms im Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Fahrradparken zugeordnet werden soll. Die Wasserterrassen im Süden und die öffentliche Grünfläche im Norden werden über einen Fußgängersteg miteinander verbunden.

Der B-Plan trifft zusammenfassend folgende zeichnerische Festsetzungen, die in Abb. 3 räumlich dargestellt sind:

1,02 ha	Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (blaue Flächen)
0,73 ha	Verkehrsflächen mit den besonderen Zweckbestimmungen als verkehrsberuhigter Bereich, Fahrradparken sowie Fußgängerbereich (Strandallee); (orange schraffierte Bereiche)
1,33 ha	Öffentliche Grünfläche als Parkanlage („Grüne Insel"); (grüne Fläche)

Innerhalb der Verkehrsflächen sind 0,30 ha als Flächen zur Anpflanzung und 0,19 ha als Flächen zur Erhaltung (Strandallee) umgrenzt.



Abb. 3: B-Plan Nr. 132 der Stadt Haltern

1.1.6 Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze und -vorgaben
Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden sind die wesentlichen, relevanten Gesetze und Verordnungen aufgelistet:

Tab. 4: Relevante Fachgesetze und -vorgaben

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
	Landschaftsgesetz NW (LG)	Zweckentsprechende Gestaltung, Erhalt und Erschließung nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung in ausreichendem Maße (§ 2 Nr. 11).
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einschl. Verordnungen, insb. 4., 13. und 17. BImSchV	Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1).
	Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (Nr. 1).
	Technische Anleitung (TA) Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1).
	DIN 18005	Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und lauten Schallquellen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss durch andere Maßnahmen für angemessenen Schallschutz gesorgt werden (Nr. 5.2.1).
	Abstandserlass NRW	Regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. Schutzabstände können unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass etwa durch besondere technische Maßnahmen oder wegen der Besonderheit der Einzelsituation eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass x die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, x die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, x die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie x die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§1).

Schutz-gut	Quelle	Grundsätze
	Landschaftsgesetz (LG) NW	Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen (§1 Nr. 1 und 3).
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§1 Abs. 6).
	TA Luft	s.o.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Das BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1).
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (§ 1a).
	Landeswassergesetz (LWG) NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen (§ 2).
Luft	TA Luft	s.o.
	BImSchG einschließlich Verordnungen	s.o.
	TA Luft	s.o.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 (6) Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Geringhalten schädlicher Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 (1) Nr. 5)
Klima	Landschaftsgesetz (LG) NW	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern (§ 2 Nr. 8).

Schutz-gut	Quelle	Grundsätze
	Baugesetzbuch (BauGB)	Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung, Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz(§ 1 (5) und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (§ 1 (6) Nr. 7a)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 2 (1) Nr. 6)
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur (§ 2 Nr. 13).
	Landschaftsgesetz (LG) NW	Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen (§ 1 Nr. 1 und 3).
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler (§ 2 (1) Nr. 13).

Regionalplanung

Der Regionalplan (BEZREG MÜNSTER 2004) stellt den B-Plan-Geltungsbereich, innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs, zweckgebunden für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, dar. Im Umfeld werden Wasserflächen, allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich, Schienenverkehr und allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Als besondere Freiraumfunktionen sind der Schutz der Natur im Mühlenbachtal und Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz im gesamten Bereich zu nennen.



Abb. 4: Inhalte des Regionalplanes; rot markiert: Lage des Untersuchungsgebietes (Originalmaßstab: 1 : 50.000; die Abgrenzungen sind dementsprechend nicht parzellenscharf)

Flächennutzungsplanung
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haltern stammt aus dem Jahr 1977. Er stellt den zentralen Bereich der Stadtmühleninsel als Parkplatz und die umgebenden Flächen als Grünflächen dar. Der Mühlenbach mit seinen beiden Armen und der Halterner Stausee werden als Oberflächengewässer dargestellt. Im Westen grenzt ein Dauer-Campingplatz, im Norden schließen Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft und im Osten Flächen für die Forstwirtschaft an.

Derzeit wird auf der Grundlage der bereits durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB der Entwurf eines neuen Flächennutzungsplans erstellt. Einen Ausschnitt hieraus zeigt nachfolgende Abbildung 5.

Der FNP-Entwurf berücksichtigt insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Stadtmühlenbucht, indem die Halbinsel sowie die südlich der Strandallee gelegenen Flächen als Sondergebiet „Seeaffine Freizeit und Erholungsnutzungen" dargestellt werden. Die beiden Mühlenbacharme und der Halterner Stausee wurden als Wasserflächen berücksichtigt. Nach Norden schließen überwiegend Flächen für die Landwirtschaft, nach Osten Waldflächen und nach Westen ein Sondergebiet „Camping- und Wochenendplatz" sowie Wohnbauflächen an.

Der Halterner Stausee einschließlich der Stadtmühlenbucht gilt als Vorrangbereich für Freizeitnutzungen (Bereich für intensive wasser- und naturorientierte Freizeitnutzung rund um den Halterner Stausee), nach Norden schließt ein Bereich für nachhaltige Freiraumnutzung an (Bereich zur ökologischen Verbesserung und gesteuerter Erholungsnutzung).

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzzonen und Landschaftsschutzgebiete werden nachrichtlich übernommen.

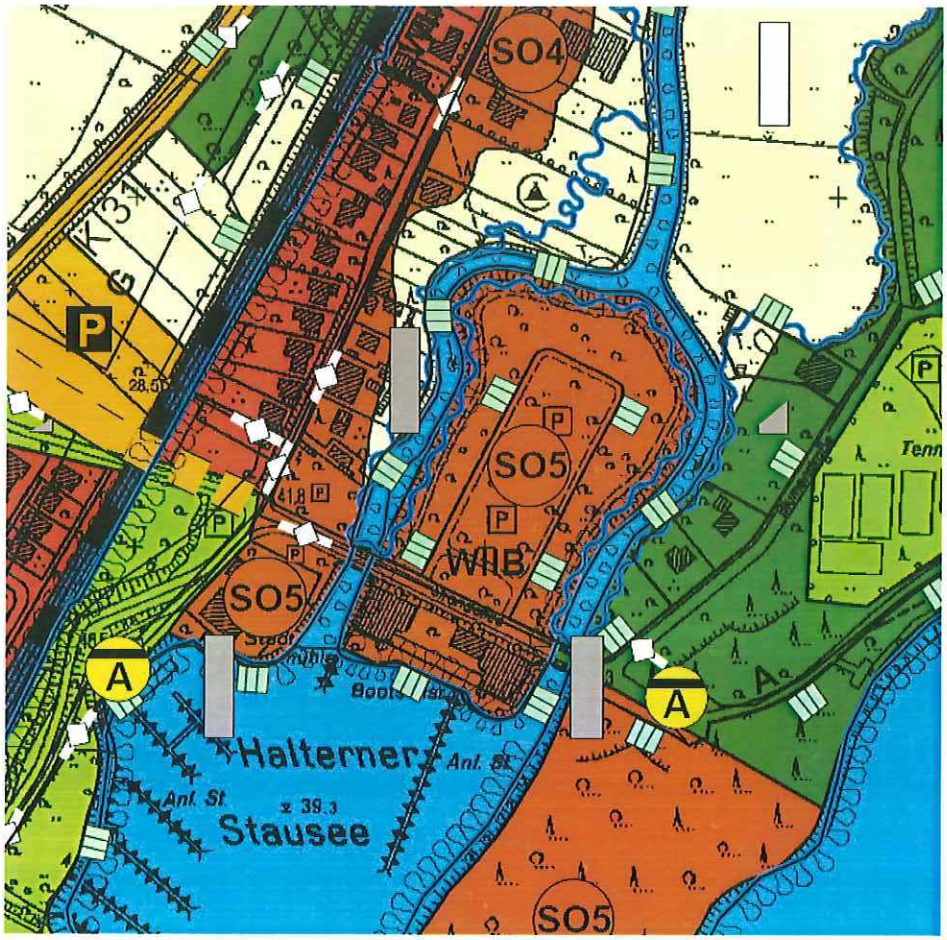


Abb. 5: Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs

Bebauungsplanung

Mit dem Bebauungsplan „Seegebiet Haltern", Teilgebiet 1 „Am Mühlenbach" aus dem Jahr 1975 liegt für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 132 bereits Planungsrecht vor. Der Bebauungsplan setzt, entsprechend der bis dato aktuellen Situation, einen öffentlichen Parkplatz mit umgebender öffentlicher Grünfläche (Parkanlage) und öffentlichen Wegeflächen sowie zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern fest. Nach Westen erstrecken sich Festsetzungen in Form von Gemeinschaftsstellplätzen, einem Sondergebiet für Dauercamping und Dauerzeltplatz bzw. für Gaststätten und Bootshäuser, nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Wegeflächen sowie einem reinem Wohngebiet und einer weiteren öffentlichen Grünfläche (Parkanlage).
Teilflächen des Bebauungsplanes sind seinerzeit von der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Münster ausgenommen worden.

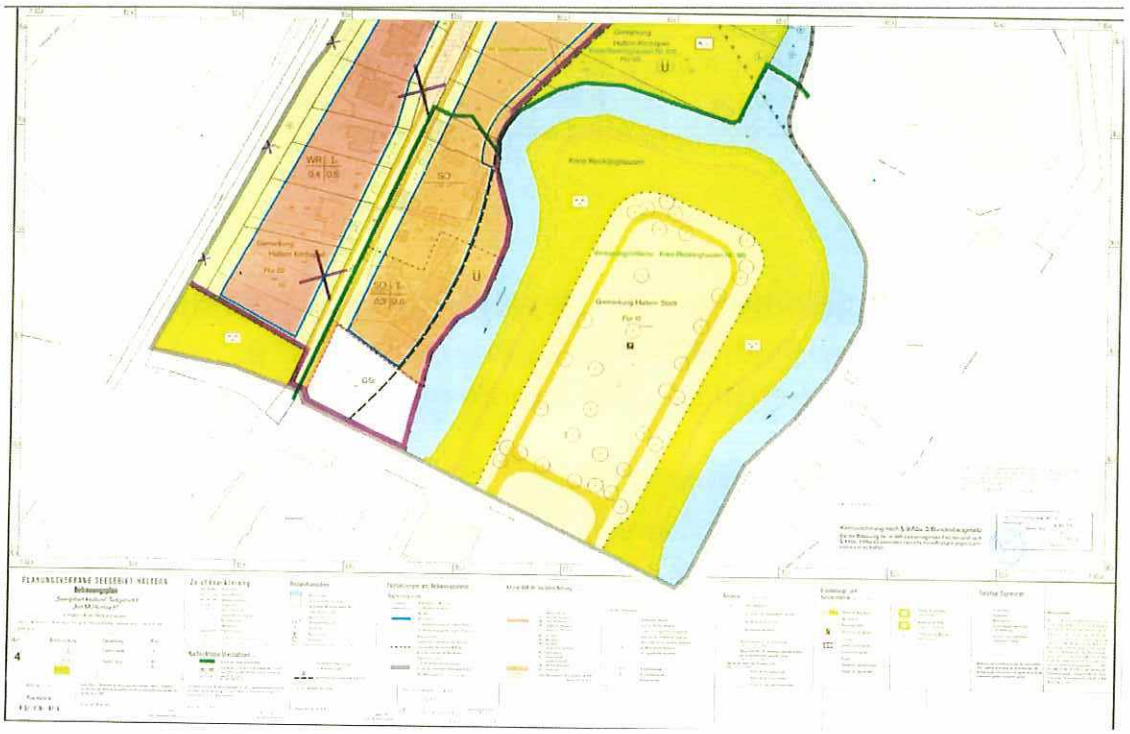
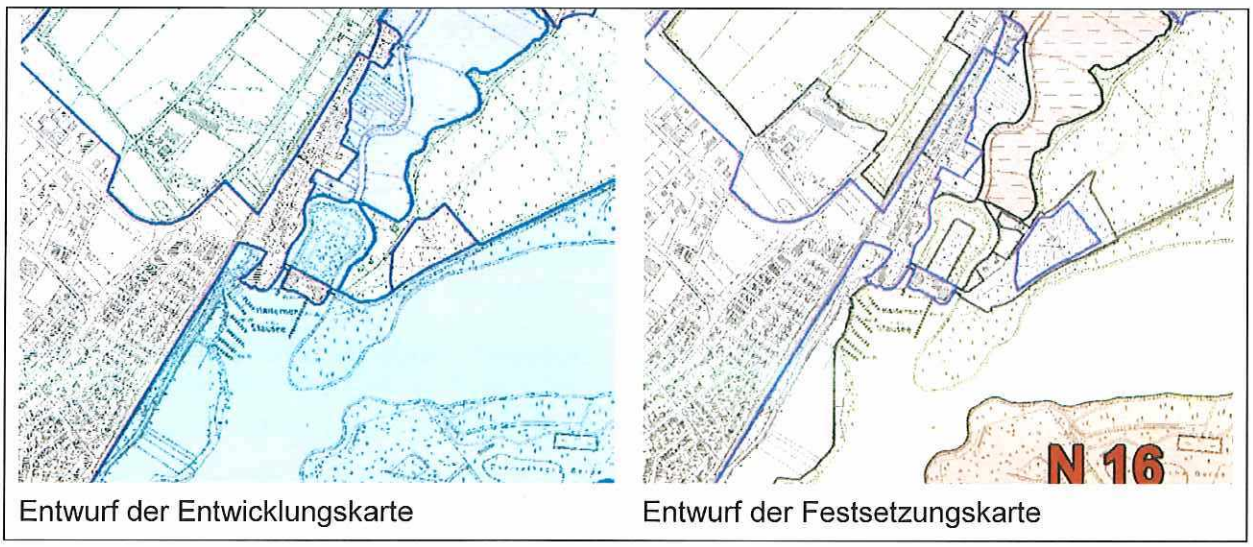


Abb. 6: Bebauungsplan „Seegebiet Haltern“, Teilgebiet 1 „Am Mühlenbach“

Landschaftsplanung

Der überwiegende Teil des Bebauungsplans Nr. 132 liegt im Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Landschaftsplans Haltern (Kreis Recklinghausen, 2014).

Der Entwurf der Entwicklungskarte sieht für den Untersuchungsraum überwiegend das Ziel der Erhaltung der Halterner Seenlandschaft vor (in Abb. 7 blau dargestellt). Die Freiräume im Westen und Osten sind ebenfalls mit dem Ziel der Erhaltung belegt (in Abb. 7 grün dargestellt). Entlang des Mühlenbachs wurde das Ziel der Anreicherung der Bachauenbereiche formuliert (in Abb. 7 lila dargestellt).



Entwurf der Entwicklungskarte | Entwurf der Festsetzungskarte

Abb. 7: Darstellungen des Landschaftsplans Haltern, Entwurfsfassung 2014

In der Festsetzungskarte werden die bestehenden Landschaftsschutzgebiete weitgehend bestätigt. Abweichungen ergeben sich durch die neu dargestellten, geplanten Naturschutzgebiete „N 13 – Mühlenbachaue“ und „N 16 – Insel Overrath“. Die Mühlenbachaue soll darüber hinaus als Suchraum für Entwicklungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 LG NRW dienen.

1.2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung

Die Gliederung aller Schutzgutkapitel ist methodisch gleichartig aufgebaut und umfasst jeweils die folgenden Schritte:

- Benennung der wesentlichen Schutzgutfunktionen
- Bestandsbeschreibung einschließlich der Vorbelastungssituation
- Ableitung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit (gering, mittel, hoch, sehr hoch)
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Prognose bei Durchführung der Planung
  - Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen auf das Schutzgut
  - Einstufung der Wirkintensität (gering, mittel, hoch, sehr hoch)
  - Überlagerung der Schutzgut-Empfindlichkeiten mit den ermittelten Wirkintensitäten zur Ableitung der jeweiligen Auswirkungsstärke und der umweltfachlichen Erheblichkeitsschwelle
  - Darstellung und Diskussion der ermittelten planbedingten Auswirkungen

Die ermittelte umweltfachliche Erheblichkeit ist im Regelfall mit der Abwägungserheblichkeit im Sinne des BauGB gleichzusetzen.

1.2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Wesentliche Funktionen

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt erfolgt für die städtischen, bebauten Bereiche sowie für das unbebaute Freiland. Die Beurteilungskriterien werden vor dem Hintergrund folgender Raumfunktionen aufgestellt:

Wohn- und Wohnumfeldfunktion; der Zustand der Wohnbereiche und des Wohnumfeldes ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung, da er hier seinen Lebensmittelpunkt hat und einen Großteil seiner Freizeit und seiner Arbeitszeit verbringt. Dies gilt für den städtischen, bebauten Raum insbesondere, da hier die Größe der Betroffenheit durch die Ballung gegenüber dem ländlichen Raum deutlich zunimmt. Zu Wohn- und Wohnumfeldfunktionen zählen auch auf Aufenthalte in Kliniken, Heimen, Schulen etc.

Erholungs- und Freizeitfunktion; die Nutzung und die Erlebbarkeit des die Siedlung umgebenden Freiraumes für die Erholung hängt einerseits von der infrastrukturellen Ausstattung (insbesondere das nutzbare Wegenetz), andererseits von der Nähe zu den Quellorten (Siedlungen) der Nutzer ab. Im Gegensatz zu den Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind die Ausweichmöglichkeiten gegenüber erfolgenden Beeinträchtigungen durch die Mobilität des Nutzers eher gegeben. Bei den Erholungs- und Freizeitfunktionen wird auch die einrichtungsbezogene Erholung mit betrachtet.

1.2.1.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Wohn- und Wohnumfeldfunktion
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst sind keine Wohnfunktionen vorhanden. Lediglich westlich des Bebauungsplans, entlang der Straße Im Mühlenbachtal und der Blumenstraße erstrecken sich wohnbauliche Nutzungen.

Vor diesem Hintergrund übernimmt das Plangebiet allerdings relevante Wohnumfeldfunktionen. Es bestehen sowohl über die Gartenflächen direkte Sichtbeziehungen als auch räumlich/funktionale Verknüpfungen im Sinne eines siedlungsnahen Raumes zur Feierabenderholung.

Erholungs- und Freizeitfunktion
Der zentrale Teil des Bebauungsplans wird aktuell als Parkplatzfläche mit umgebender öffentlicher Grünfläche genutzt. Von der Strandallee ausgehend kann die Mühlenbachinsel innerhalb dieser, von einem dichten und zum Teil alten Baumbestand geprägten, Grünfläche vollständig umrundet werden. Mit Blick auf Lage und Größe der Grünfläche ist diese vor allem für die wohnungsnahe (Feierabend-) Erholung von hoher Bedeutung.

Der Parkplatzbereich ist vor allem für die Nutzer des südlich gelegenen Boots- und Fähranlegers sowie als Ausgangspunkt für die Erholungsnutzung in den angrenzenden Wäldern rund um den Halterner Stausee. Eine vollständige Auslastung der Stellplätze ist nur im straßennahen, südlichen Bereich erkennbar. Nach Norden hin nimmt die Nutzungsintensität im Hinblick auf das Abstellen von Fahrzeugen deutlich ab.

Die Strandallee ist ausgewiesener Hauptwanderweg.

Westlich des Bebauungsplangebiets befinden sich Dauercampingflächen sowie nicht mehr genutzte Campingbereiche. Südlich der Strandallee tritt der Halterner Stausee mit Bootsanlegern, Segelsport und Gastronomie dominierend in Erscheinung.

Vorbelastungen
Denkbare Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt sind beispielsweise Immissionen von Lärm, Licht oder Gerüchen sowie Störungen von Funktionsbeziehungen, zum Beispiel Unterbrechungen von Wege- oder bedeutsamen Sichtbeziehungen. Entsprechende Vorbelastungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit
Die Empfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt gegenüber anlage-, bauzeit- und betriebsbedingten Auswirkungen wird im Wesentlichen anhand der Kriterien der Aufenthaltsqualität / Nutzungsfrequenz des Raumes sowie an dem Grad der örtlichen Gebundenheit / Ausweichmöglichkeit der Nutzer gemessen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner Wohnumfeldfunktion eine mindestens hohe Bedeutung bzw. Empfindlichkeit auf. Besonders hervorzuheben sind mit sehr hoher Empfindlichkeit die Grünfläche und die Strandallee innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie die Wohnbebauung im Westen und der Boots- bzw. Fähranleger im Süden des Untersuchungsgebiets.

1.2.1.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine relevanten Veränderungen an der heutigen Situation absehbar. Das Bebauungsplangebiet würde weiterhin als Verkehrsfläche und öffentliche Grünfläche genutzt.

1.2.1.3. Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen
Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt" werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

a) anlagebedingt
Durch die Festsetzung von Wasserflächen und öffentlicher Grünfläche entfällt die heute bestehende Parkplatzfunktion. Diese wird jedoch durch einen aktuell bereits fertig gestellten Parkplatz an der Strandallee westlich der Bahnlinie unmittelbar ersetzt.

Die Festsetzung der Wasserfläche südlich der öffentlichen Grünfläche sowie der Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Fußgängerbereich" nördlich der Strandallee bedingt eine deutliche Umgestaltung des Plangebietes, ohne jedoch grundsätzlich neue Funktionen hinzuzufügen. Der Bereich bleibt auch weiterhin in seiner Funktion als Wohnumfeld und wohnungsnaher Erholungsraum erhalten. Vorhandene Sicht- und Wegebeziehungen bleiben, auch durch den vorgesehenen Fußgängersteg, in ihren Grundzügen weiterhin bestehen.

Die Funktion der Strandallee als Hauptwanderweg bleibt auch zukünftig erhalten und wird durch die Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich" und der damit verbundenen Abstufung des motorisierten Verkehrs noch unterstützt.

Wohnfunktionen sowie die Freizeitfunktionen Camping und Wassersport / Halterner Stausee sind anlagebedingt von den Festsetzungen nicht betroffen und bleiben vollständig erhalten.

Die anlagebedingte Wirkintensität durch den Bebauungsplan ist insgesamt gering einzustufen. Erhebliche planbedingte Auswirkungen sind diesbezüglich auszuschließen. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse anlagebedingter Wirkungen kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

b) betriebsbedingt
Bezug nehmend auf die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierte Voraussetzung, dass im Bereich der Grünen Insel keinerlei Beleuchtung vorzusehen ist und im Übrigen die Beleuchtung nicht über das aktuell bestehende Maß hinausgeht, sind auch für die im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen keine relevanten Lichtimmissionen zu erwarten.

Durch die Verlagerung des Stellplatzbereiches nach Westen und die Festsetzung der Strandallee als verkehrsberuhigter Bereich ist davon auszugehen, dass keine erheblichen verkehrsbedingten Immissionen auftreten. Vielmehr ist gegenüber dem (planungsrechtlichen) Ausgangszustand eine Reduzierung verkehrsbedingter Immissionen zu erwarten.

Vor dem Hintergrund des Ziels der Neugestaltung der Stadtmühlenbucht hin zu einem Auftaktstandort der Regionale 2016 mit einem nördlich der Strandallee vorgesehenen Fußgängerbereich (Wasserterrassen für lebhafte Aktivitäten) ist ein erhöhter Zustrom an Menschen zum Zwecke der Freizeitgestaltung zu erwarten. Hierdurch können insbesondere in Stoßzeiten (z. B. an Nachmittagen und Wochenenden) vermehrt erhöhte Geräuschpegel durch Erholungssuchende verursacht werden, die wiederum von den Anwohnern subjektiv als störend empfunden werden können. Gesetzliche Regelungen hierzu bestehen allerdings nicht bzw. nur begrenzt und beziehen sich allenfalls auf Sportanlagen oder Veranstaltungen.
Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei üblichem Betrieb die Grenzwerte der TA Lärm für die umliegenden Wohnnutzungen eingehalten werden.

Die betriebsbedingten Wirkintensitäten sind insgesamt als gering einzuschätzen. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

c) bauzeitbedingt
Temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut sind während der Bauzeit durch Lärm- und Staubbelästigungen denkbar. Diese sowie auch sonstige belästigende Risiken (z.B. Geruch, Erschütterung) sind auf den Bauzeitraum und zudem auf die Tagstunden an Werktagen beschränkt. Zudem ist sichergestellt, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte (z.B. nach AV Baulärm) verbindlich eingehalten werden. Die Wirkintensität wird bezüglich der bauzeitbedingten Wirkungen grundsätzlich gering eingestuft. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

Planbedingte Auswirkungen
Mit der Überlagerung der oben definierten Wirkintensitäten mit den schutzgutbezogenen Schutzgutempfindlichkeiten wird die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle definiert. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kann definitionsgemäß nur erreicht werden, wenn die gegebene Wirkintenisität sowie auch die Raumempfindlichkeit mindestens mittel eingestuft ist (vgl. Tab. 3). Somit ist festzustellen, dass alle planbedingten Auswirkungen die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen.

1.2.2 Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Wesentliche Funktionen
Hauptsächliche Funktionen innerhalb des Schutzgutes sind

- die allgemeinen Lebensraumfunktionen der Biotoptypen,
- die Habitatfunktion für Tierarten und deren Entwicklungsbereiche,
- die Biotopverbundfunktionen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG werden gesondert in Kap. 9.2.2.1 aufgegriffen. Dabei orientiert sich die Umsetzung der Artenschutzregelung an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MUNLV 2010). Gegenstand der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf aktuelle Vorkommen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten.

1.2.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Potenzielle natürliche Vegetation
Die potenzielle natürliche Vegetation würde sich nach Beendigung aller menschlichen Einflüsse einstellen. Auf den feuchten Standorten des Mühlenbachtals ist der vorwiegend artenarme Sternmieren-Eichen-Buchenwald als potenzielle natürliche Vegetation zu erwarten (BURRICHTER, 1973). Folgende Gehölzarten (Tabelle 5) sind in der natürlichen Waldgesellschaft bzw. in den Pionier- und Ersatzgesellschaften charakteristisch (untergeordnete Arten in Klammern):

Tab. 5: Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation, vorwiegend artenarmer Sternmieren-Eichen-Buchenwald (vgl. BURRICHTER 1973)

Waldgesellschaft		Pionier- und Ersatzgesellschaften	
deutsch	lateinisch	deutsch	lateinisch
Baumarten			
Stieleiche	*Quercus robur*	Stieleiche	*Quercus robur*
Hainbuche	*Carpinus betulus*	Hainbuche	*Carpinus betulus*
Buche	*Fagus sylvatica*	Buche	*Fagus sylvatica*
(Vogelkirsche	*Prunus avium)*	Vogelkirsche	*Prunus avium*
(Schwarzerle	*Alnus glutinosa)*	Schwarzerle	*Alnus glutinosa*
(Esche	*Fraxinus excelsior)*	Esche	*Fraxinus excelsior*
(Bergahorn	*Acer pseudoplatanus)*	Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
(Eberesche	*Sorbus aucuparia)*	Eberesche	*Sorbus aucuparia*
		Zitterpappel	*Populus tremula*
		Sandbirke	*Betula alba*
Straucharten			
Hasel	*Corylus avellana*	Hasel	*Corylus avellana*
Weißdorn	*Crataegus oxyacantha / monogyna*	Weißdorn	*Crataegus oxyacantha / monogyna*
Faulbaum	*Rhamnus frangula*	Faulbaum	*Rhamnus frangula*
Brombeere	*Rubus spec.*	Brombeere	*Rubus spec.*
		Schneeball	*Viburnum opulus*
		Schlehe	*Prunus spinosa*
		Hundsrose	*Rosa canina*
		Salweide	*Salix caprea*
		Grauweide	*Salix cinerea*
		Waldgeißblatt	*Lonicera periclymenum*

Im Bereich der im Umfeld des Mühlbachtals großräumig verbreiteten relativ trockenen, verhältnismäßig nährstoffarmen und sandigen Böden ist nach Burrichter hingegen der trockene Buchen-Eichenwald als potenzielle natürliche Vegetation zu erwarten. Folgende Gehölzarten (Tabelle 6) sind in der natürlichen Waldgesellschaft bzw. in den Pionier- und Ersatzgesellschaften:

Tab. 6: Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation, trockener Buchen-Eichenwald (vgl. BURRICHTER 1973)

Waldgesellschaft		Pionier- und Ersatzgesellschaften	
deutsch	lateinisch	deutsch	lateinisch
Baumarten			
Buche	*Fagus sylvatica*	Sandbirke	*Betula alba*
Traubeneiche	*Quercus petraea*	Traubeneiche	*Quercus petraea*
Stieleiche	*Quercus robur*	Stieleiche	*Quercus robur*
		Zitterpappel	*Populus tremula*
		Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Straucharten			
Hülse	*Ilex aquifolium*	Salweide	*Salix caprea*
		Besenginster	*Sarothamnus scoparius*
		Faulbaum	*Rhamnus frangula*
		Brombeere	*Rubus spec.*
		Himbeere	*Rubus idaeus*
		Waldgeißblatt	*Lonicera periclymenum*

Realnutzung / Biotoptypen

Im Juni und August 2014 erfolgte im Zuge örtlicher Begehungen eine Kartierung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet. Die Ergebnisse sind in Abbildung 7 grafisch dargestellt und werden nachfolgend zusammenfassend beschrieben.

Der überwiegende Teil des eigentlichen Vorhabenbereichs (Geltungsbereich des Bebauungsplans) wird bestimmt durch den zentralen Stellplatzbereich auf der Mühlenbachinsel und die umgebende öffentliche Grünfläche. Der Stellplatzbereich wird vor allem im südlichen Teil, nahe der Strandallee intensiv genutzt. Hier überwiegen offene Schotterflächen. Nach Norden hin nimmt die Nutzungsintensität des Stellplatzes deutlich ab. Hier erfolgten bereits Bodenentwicklungen mit einem Bewuchs aus dichten Rasenflächen, teilweise auch mit Gehölzaufwuchs.

Der gesamte Stellplatzbereich wird durch Baumreihen gegliedert. Sie setzen sich vorwiegend zusammen aus den Arten Linde und Ahorn, untergeordnet finden sich aber auch Kirschen, Pappeln, Buchen und Eichen. Neben jungen und mittelalten Exemplaren finden sich darunter auch Bäume mit starkem Baumholz. Meist werden die Baumreihen von Gebüschen im Unterwuchs begleitet.

Die den Stellplatzbereich umgebende öffentliche Grünfläche wird von einem dichten Baum- und Gehölzbestand geprägt. Ausgehend von den Relikten einer ehemaligen Kastanienallee entlang des rundlaufenden, unbefestigten Weges finden sich noch verschiedene weitere Bäume von mittlerem bis starkem Baumholz, darunter vor allem Eiche, aber auch Buche, Birke und Ahorn. Ergänzt werden diese von einem dichten Jungaufwuchs verschiedener Gehölzarten.

Die beiden Arme des Mühlenbachs stellen sich als bedingt naturferne Gewässerabschnitte dar. Aufgrund der durch Steinschüttungen verbauten Ufer, verschiedener „Uferbauwerke" im Bereich privater Gartenflächen (z.B. Stege, Stufen, Rutsche), der teilweisen Rückstausituation sowie der bis unmittelbar an die Ufer heranreichenden intensiven Nutzungen zeigt der Mühlenbach im Betrachtungsraum eine überwiegend deutlich veränderte Strukturgüte.

Die Strandallee wird von einer Lindenallee aus mittlerem bis starkem Baumholz begleitet. Die Linden stocken unmittelbar am Straßenrand und teilweise haben die Wurzeln die Straßenrandbefestigung angehoben oder sind bereits in die Bordsteine eingewachsen.

Der Halterner Stausee weist mit den befestigten Uferpartien, Stegen und Anlegestellen im Vorhabenbereich einen naturfernen Zustand auf, der anthropogene Einfluss ist hier deutlich dominierend. Lediglich die abschnittsweise vorhandenen Gehölzbestände entlang der Uferpartien mindern diesen Eindruck. Der westliche „Ausläufer" des Vorhabenbereichs wird von Verkehrsflächen bestimmt. Neben der Strandallee handelt es sich dabei um einen nördlich gelegenen Stellplatzbereich, der sich als wassergebunden befestigte Fläche bzw. Schotterfläche darstellt. In den Randbereichen stocken auch hier verschiedene Gehölze von überwiegend mittlerem Baumholz.

Die im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorhandenen Biotop-/ Nutzungstypen sind im Westen ausschließlich anthropogen bestimmt. Neben weiteren Verkehrsflächen finden sich hier für Gastronomie und Wohnen genutzte Gebäude und intensiv genutzte Gärten. Die vormaligen Wochenend- und Dauercampingeinrichtungen werden nur noch begrenzt genutzt, überwiegend liegen die Flächen brach.

Im Osten schließen neben einzelnen Wohngebäuden mit umgebenden Gartenflächen vor allem flächige Gehölzbestände von geringem bis mittlerem Alter und im Norden eine Grünlandfläche an. Nach Süden setzt sich der Halterner Stausee fort, an dessen östlichem Ufer sich ein Ausläufer des Stadtforstes Haltern mit Mischwäldern aus überwiegend Eichen und Kiefern erstreckt.

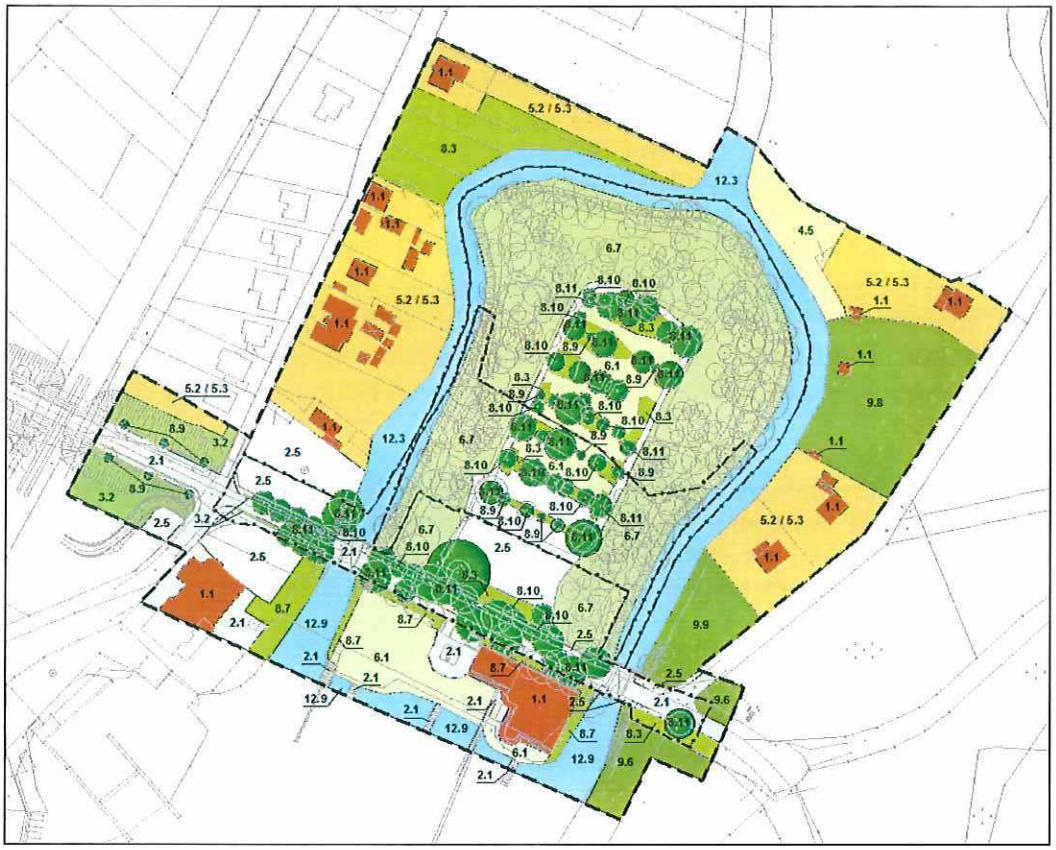


Abb. 8: Realnutzung / Biotoptypen

Schutzgebiete und -objekte

Der Mühlenbach einschließlich angrenzender Wald- und Wiesenflächen bzw. einschließlich der Grünfläche im Bereich der Mühlenbachinsel liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Stadtforst Haltern. Die Wald- und Gewässerflächen südlich der Strandallee sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Stausee Haltern.

Der Mühlenbach einschließlich seiner Böschungsbereiche ist als schutzwürdiger Biotop BK-4209-0027 „Mühlenbach und Feuchtgrünländer bei Haltern" im Biotopkataster NRW verzeichnet.

Darüber hinaus erstreckt sich entlang des Mühlenbachs die Verbundfläche VB-MS-4109-007 „Teiche in der Heubachniederung und Linnert" mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund, ergänzt durch die Verbundfläche VB-MS-4109-004 „Borken Berge, Hullerner / Halterner Stausee", ebenfalls von herausragender Bedeutung.

Entlang der Strandallee stockt eine gemäß § 47a LG NW geschützte Allee aus Winterlinden, die im Alleenkatasters NRW unter der Bezeichnung AL-RE-6030 „Strandallee" geführt wird.

Die nächstgelegenen FFH- bzw. Vogelschutzgebiete DE-4209-302 „Lippeaue", DE-4209-303 „Westruper Heide" und DE-4209-304 „Truppenübungsplatz Borkenberge" bzw. DE-4108-401 „VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge" befinden sich in etwa 2 km Entfernung.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen für Tiere und Pflanzen sind im Untersuchungsgebiet zum einen die bestehenden Stellplatzverkehre aufgrund ihrer Emissionen von Lärm, Licht und Schadstoffen zu nennen. Zum anderen stellen Erholungssuchende, auch in Begleitung von Hunden, ein

verstärktes Störpotenzial dar, indem sie visuelle und akustische Störungen für einzelne Tierarten verursachen und durch Betreten empfindliche Ufer- und Vegetationsbereiche schädigen können. Zuletzt stellt die freizeitliche Nutzung des Mühlenbachs von den angrenzenden Privatgeländen aus eine Störung des Gewässers und seiner Zönose dar.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit
Die in der folgenden Tabelle dargestellte Bewertung der Empfindlichkeit der Biotoptypen beruht im wesentlichen auf dem heutigen, allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisstand und dem Bewertungsverfahren „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen" (KREIS RE 2013), auf dessen Grundlage die Biotoptypenkartierung angefertigt wurde. Besondere Ausprägungen der Biotoptypen oder Funktionen im Biotopverbund werden durch Aufwertungen entsprechend berücksichtigt.

Die Skala der Eingriffsregelung wird in folgender Weise in die 4-stufige Empfindlichkeitseinstufung übersetzt:

Wertpunkte	Empfindlichkeit
8-10	sehr hoch
5-<8	hoch
2-<5	mittel
<2	gering

Dem entsprechend sind die Biotoptypen innerhalb des B-Plangebietes sowie im umgebenden Untersuchungsgebiet folgendermaßen einzustufen:

Tab. 7: Tiere und Pflanzen - Empfindlichkeit

Code	Biotoptyp	Wert-punkte	Empfindlichkeit	Fläche (m²)
B-Plangebiet				
2.1	vollversiegelte Fläche	0,3	gering	890
2.5	Schotterweg, -fläche	0,3	gering	3.191
3.2	Straßenbegleitgrün, mit Hochstauden	0,8	gering	27
6.1	Rasenfläche, intensiv genutzt	1	gering	1.796
6.7	Park, strukturreich, alter Baumbestand	7* (6)	hoch	14.766
8.3	Gebüsch, 5-15 Jahre	5	hoch	869
8.9	Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum, jung	5	hoch	134
8.10	Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum, mittelalt	6	hoch	770
8.11	Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum, alt	8	sehr hoch	5.028
9.6	Wald, geringes-mittleres Baumholz, lebensraumtypischer Baumartenanteil 0-50 %	4,5** (4)	mittel	35
12.3	Fließgewässer, bedingt naturfern	5,5** (5)	hoch	3.486
gesamt				**30.992**
nahes Umfeld des B-Plangebietes				
1.1	Gebäude, bis zu 2 Vollgeschosse	-0,5	gering	3.504
2.1	vollversiegelte Fläche	0,3	gering	2.415
2.5	Schotterweg, -fläche	0,3	gering	2.169
3.2	Straßenbegleitgrün, mit Hochstauden	0,8	gering	1.752
4.5	Wirtschaftsgrünland	2	mittel	1.296

5.2 / 5.3	Ziergarten, Nutzgarten / Garten, arten- und strukturreich	2 / 4	mittel	11.500
6.1	Rasenfläche, intensiv genutzt	1	gering	2.154
8.3	Gebüsch, 5-15 Jahre	5	hoch	2.515
8.7	Gehölzstreifen, mittelalt	6	hoch	1.068
8.9	Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum, jung	5	hoch	72
9.6	Wald, geringes-mittleres Baumholz, lebensraumtypischer Baumartenanteil 0-50 %	4,5** (4)	mittel	1.237
9.8	Wald, Jungwuchs bis Stangenholz, lebens-raumtypischer Baumartenanteil 50-90 %	4,5** (4)	mittel	3.719
9.9	Wald, geringes-mittleres Baumholz, lebens-raumtypischer Baumartenanteil 50-90 %	6,5** (6)	hoch	1.481
12.3	Fließgewässer, bedingt naturfern	5,5** (5)	hoch	4.433
12.9	Stausee, bedingt naturnah	6	hoch	2.567
gesamt				**41.882**

*Aufwertung um 1 WP gegenüber dem Grundwertfaktor aufgrund des hohen Baumanteils und der Biotopverbundfunktion
**Aufwertung um 0,5 WP gegenüber dem Grundwertfaktor aufgrund der Biotopverbundfunktion

Es zeigt sich, dass im B-Plangebiet hoch und sehr hoch empfindliche Biotoptypen bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen bei weitem vorherrschen. Strukturen, die eine mittlere Empfindlichkeit besitzen, beschränken sich auf einen kleinen Randbereich im Osten, in dem das angrenzende großflächige Waldgebiet in den Geltungsbereich hereinragt. Gering empfindlich sind die (teil-)versiegelten Verkehrs- und Parkplatzflächen sowie die intensiv genutzten Rasenflächen.

Die Biotoptypen im nahen Umfeld des B-Plangebietes zeigen mit dem hohen Anteil an Gärten, Grünland und jungen Waldflächen überwiegend eine mittlere Empfindlichkeit. Eine hohe Empfindlichkeit zeigen die Gebüsche, Gehölzstreifen und älteren Waldflächen sowie die Gewässer. Gering empfindlich sind auch im Umfeld die (teil-)versiegelten Verkehrs- und Parkplatzflächen, die intensiv genutzten Rasenflächen sowie das Straßenbegleitgrün.

1.2.2.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind zunächst keine relevanten Veränderungen an der heutigen Situation absehbar. Mit zunehmendem Alter des vorhandenen Baum- bzw. Gehölzbestandes würde sich dessen Bedeutung als Lebensraum weiter erhöhen.

1.2.2.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen
Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt" werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

<u>a) anlagebedingt</u>
- *dauerhafter Verlust von Biotoptypen*
  Die Wirkintensität ist aufgrund des nachhaltigen Verlustes grundsätzlich sehr hoch einzustufen.
- *Entwertung durch Zerschneidung*
  Die Abtrennung der Grünen Insel durch den Mühlenbachdurchstich bedingt für ausschließlich bodengebundene Arten eine Biotopzerschneidung bzw. Isolierung. Im Umfeld

sind jedoch großräumige Waldgebiete vorhanden, so dass der verhältnismäßig kleinflächige, „indirekte Biotopverlust" zu vernachlässigen ist und nur eine geringe Wirkintensität aufweist.

b) betriebsbedingt

- *Entwertung von Lebensräumen durch betriebsbedingte Emissionen*
  Aufgrund des zu erwartenden erhöhten Besucherstroms ist eine Verstärkung heute schon bestehender Störwirkungen durch Lärm, Tritt und visuelle Störreize nicht auszuschließen. Durch die mit der Teilung der Insel verbundene räumliche Trennung von lebhafter, aktiver Erholung im Bereich der Wasserterrassen und extensiver, ruhiger Erholung im Bereich der nur minimal ausgestatteten grünen Insel mit Naturentwicklung werden diese allerdings auf einen bereits intensiv genutzten Erholungsbereich konzentriert und gebündelt. Events und störungsintensive Veranstaltungen werden für den Bereich ausgeschlossen.

  Vor dem Hintergrund des aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Ausschlusses einer Beleuchtung im Bereich der Grünen Insel sowie einer Beleuchtung im Übrigen Bereich, die über das bestehende Maß nicht hinausgeht, sind keine relevanten Lichtimmissionen zu erwarten.

  Durch die Verlagerung des Stellplatzbereiches nach Westen und die Festsetzung der Strandallee als verkehrsberuhigter Bereich ist davon auszugehen, dass es gegenüber dem (planungsrechtlichen) Ausgangszustand zu einer Reduzierung verkehrsbedingter Immissionen kommt.

  Der Zugang zum geplanten Verbindungsarm / Durchstich des Mühlenbachs wird durch die Röhrichtentwicklung am Nordufer und die Terrassenkante am Südufer erschwert bzw. ausgeschlossen. Das Spielen und Baden im Gewässer ist ausdrücklich nicht erwünscht und die Uferbereiche werden dahingehend ausgestaltet.

- *Entwertung durch Randeffekte*
  Die Randeffekte der Planung haben auf das Umfeld einen nur geringen Einfluss. Die zunehmenden Störeffekte durch Erholungssuchende konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Wasserterrassen und die geplante Radstation und damit auch auf Bereiche, die bereits entsprechend vorbelastet sind. Bislang nur wenig oder ungestörte Gebiete bleiben durch die Planung unbeeinflusst. Durch das minimierende Beleuchtungskonzept bleiben Lichtimmissionen ebenfalls auf den Bereich der Strandallee und der Wasserterrassen beschränkt.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Belastungen durch Erholungssuchende, der Trennung von intensiv genutzten Erholungsbereichen und extensiv nutzbaren Naturentwicklungsräumen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung von Störwirkungen auf einzelne Biotope sind die betriebsbedingten Wirkintensitäten insgesamt als gering einzuschätzen. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

c) bauzeitbedingt

Während der Bauzeit kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen zu vermehrten Lärm- und Schadstoffemissionen. Aufgrund des temporären Charakters und der verhältnismäßig geringen Baustellengröße sind diese Wirkungen jedoch zu vernachlässigen. Es ist nicht davon auszugehen, dass es unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierten Maßnahmen zu nachhaltigen Verdrängungseffekten der örtlichen Fauna bzw. zu Veränderungen floristischer Vorkommen kommt.